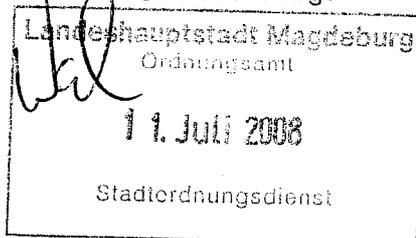


KOPIE

Landeshauptstadt Magdeburg

16. Juli 2008

Beigeordneter für Kommunales,  
Umwelt und Allgemeine VerwaltungDezernat V  
Bg VFB 32  
Dr. EmckeLandeshauptstadt Magdeburg  
Ordnungsamt & Bürgerservice

11. Juli 2008

10.07.2008

org. 32.1 ✓  
Kopie 32.2  
BST

### Stellungnahme zum „Erlass von Alkoholkonsumverboten durch eine GefahrenabwehrVO“

Der Erlass von Alkoholkonsumverboten an bestimmten öffentlichen Plätzen der Landeshauptstadt Magdeburg aus ordnungsbehördlicher Sicht ist nachvollziehbar. Es unterstützt u.a. das Ansinnen der Stadt, an ausgewählten Plätzen besonders den Touristen die Bedeutung des Standortes zu vermitteln und somit eine positive Außenwirkung/Werbung für den Tourismus zu erzielen.

Alkoholkonsumverbot als ordnungsbehördliche Maßnahme ist jedoch abzugrenzen vom sozialpolitischen Auftrag der kommunalen Sozialverwaltung, bei dem Aspekte der Hilfe, Unterstützung und Integration bei entsprechenden sozialen Problemlagen im Vordergrund stehen.

Bedenken zu dem geplanten Verbot werden insbesondere aus Sicht des Jugendamtes vorgebracht, da mit derartigen Maßnahmen nicht die Ursachen des Verhaltens der jungen Menschen aufgedeckt werden. Vielmehr wäre zu prüfen, wer an welchen Plätzen in der Innenstadt mit ständigen Alkohol-Gelagen auffällt und warum. Der Kontakt mit den Betroffenen müsste gesucht werden. Dies ist in erster Linie ein ordnungsrechtliches Problem. —

Die Möglichkeit sozialpädagogischen Eingreifens ist bei großen Gruppen gering. Daher ist zu prüfen, inwieweit diese Gruppen gegen Ordnungs- und Strafrecht verstoßen und welches Eingreifen in dem Kontext möglich ist.

Der Erlass eines Alkoholverbotes an ausgewählten und öffentlichen Plätzen ist einem Verdrängungsprozess gleichzusetzen und kann eine Verlagerung des eigentlichen Problems bedeuten, so wie es derzeit in der saisonbedingten Belagerung der Sternbrücke/ Stadtpark zu verzeichnen ist. Die hier verweilenden Jugendlichen sind mobile Gruppen, die bei einem Platzverweis am nächsten Tag für sich einen neuen Standplatz festmachen würden.

Von daher sollte ein örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholverbot nur das letzte Mittel sein, um im Sinne von Gefahrenabwehr gewalttätigem Verhalten auf Grund von Alkoholexzessen zu begegnen.

Es bedarf einer besseren Aufsicht in Gaststätten und an Supermarktkassen, Prävention in Schulen und Vereinen und eines funktionierenden Netzwerkes im Rahmen von Suchtmittelbekämpfung.

Gemäß Stadtratsbeschluss-Nr. 1659-54(IV)07 ist das Dezernat V derzeit mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Verbesserung der Präventionsangebote und der Suchtbekämpfungsstrategien befasst.

Mit dem Stadtratsbeschluss-Nr. 1904-63(IV)08 wurde der OB beauftragt, im kommenden Haushalt die Mittel für ein Projekt "Sucht-Streetworker" (1 Stelle Straßensozialarbeit) bei einem freien Träger der Wohlfahrtspflege einzustellen.

Die Zielgruppe der aufsuchenden Arbeit des Streetworkers sind erwachsene Gefährdete, Erkrankte stoffgebundener Süchte, die ihren Lebensmittelpunkt auf der Straße haben und bisher durch keine Beratungsstellen erreicht wurden.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die aufsuchende Arbeit durch einen Streetworker auf maximal 4 Standorte in der Landeshauptstadt Magdeburg beschränken muss. Der Streetworker soll ab Januar 2009 seine Tätigkeit aufnehmen. Von daher sind dessen Einsatzstandorte noch in diesem Jahr festzulegen.

*gute  
Überlegung* | Dazu sollte, insbesondere unter Berücksichtigung des angestrebten Alkoholkonsumverbotes an einigen Plätzen der Stadt, eine Abstimmung zwischen dem Dezernat V und dem FB 32 erfolgen. Vorgeschlagen wird, die vom FB 32 und vom Dezernat V angestrebten Maßnahmen perspektivisch gemeinsam und in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und aufeinander abzustimmen.

iv. J.  
Bröcker

